

Geschäftszahl:

LVwG-S-776/001-2021

St. Pölten, am 20. Mai 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich erkennt durch
MMag. Dr. Michaela Lütte-Mersch als Einzelrichterin über die Beschwerde der A, in
***, ***, vertreten durch B, Rechtsanwalt in ***, ***, gegen das Straferkenntnis des
Bürgermeisters der Stadt Wiener Neustadt vom 10. März 2021, Zl. ***, betreffend
Bestrafung nach dem Epidemiegesetz, zu Recht:

1. Der Beschwerde wird Folge gegeben, der angefochtene Bescheid aufgehoben
und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.
2. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision zulässig.

Rechtsgrundlagen:

§ 50 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG

§ 45 Abs. 1 Z 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG

§ 25a Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 – VwGG

Entscheidungsgründe:

1. Feststellungen und entscheidungswesentlicher Verfahrensgang:

1.1. Mit Mandatsbescheid des Bürgermeisters der Stadt Wiener Neustadt (in der Folge: belangte Behörde) vom 16. Dezember 2020, Zl. ***, wurde betreffend die unmündige Minderjährige C, geboren am ***, (in der Folge: unmündige Minderjährige) aufgrund ihrer möglichen Ansteckung mit der Lungenerkrankung COVID-19 insbesondere ihre Absonderung in ***, ***, beginnend mit 14. Dezember 2020 bis einschließlich 20. Dezember 2020 angeordnet. Gemäß dem Spruch dieses Bescheides war dabei insbesondere die folgende Maßnahme einzuhalten:

„[...]“

- *Die Wohnung darf nicht verlassen werden, einzige Ausnahme - Fahrt mit einem privaten PKW zu einer Teststation. [...]“*

Die Zustellung dieses Bescheides wurde wie folgt verfügt:

„Frau

C

z.H. Frau A

***“

A (in der Folge: Beschwerdeführerin) ist die erziehungsberechtigte Mutter der unmündigen Minderjährigen. Der Absonderungsbescheid wurde seitens der belangten Behörde am 16. Dezember 2020 an die E-Mail-Adresse „***“ gesendet. Die Beschwerdeführerin hat den Absonderungsbescheid abgerufen und ist ihr dieser tatsächlich zugegangen. Die bezeichnete E-Mail-Adresse ist im „Allgemeine[n] Erhebungsblatt zur Kategorisierung der Kontaktpersonen mit einem COVID 19 Fall bzw. als Reiserückkehrer (SARS-CoV-2)“ im Akt der belangten Behörde ausgewiesen. Diesem Erhebungsblatt ist ebenso eine telefonische Kontaktaufnahme seitens der belangten Behörde am 14. Dezember 2020 durch D zu entnehmen. Gegen den Absonderungsbescheid wurde kein Rechtsmittel (Vorstellung) erhoben.

1.2. Mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 10. März 2021, Zl. ***, wurde der Beschwerdeführerin die folgende Verwaltungsübertretung zur Last gelegt:

„Sie haben die Wohnung in ***, ***, mit Ihrer Tochter C verlassen und waren am 19.12.2020, um 14.20 Uhr mit ihrer Tochter C, einkaufen, obwohl mit Bescheid des Magistrates Wiener Neustadt, GZ: ***, vom 14.12.2020, die Absonderung Ihrer Tochter in der Wohnung, in der ***, in ***, für den Zeitraum von 14.12.2020 bis 20.12.2020 zur Gesundheitsmeldung zur Verhütung der Weiterverbreitung von 2019-nCoV („2019 neuartiges Coronavirus) angeordnet wurde.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:
§ 40 in Verbindung mit § 7, 17 Epidemie Gesetz 1950 i.V.m. VO BGBl. II Nr. 15/2020 und VO II Nr. 21/2020“.

Über die Beschwerdeführerin wurde gemäß § 40 Epidemiegesetz eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 300,00 Euro verhängt und ein Kostenbeitrag in Höhe von 10%, sohin 30,00 Euro, vorgeschrieben.

1.3. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Beschwerdeführerin durch einen Rechtsanwalt mit Schriftsatz vom 23. März 2021 Beschwerde. Mit Schriftsatz vom 24. März 2021 wurde diese Beschwerde ergänzt.

Darin wird – auf das Wesentliche zusammengefasst – vorgebracht, dass das Straferkenntnis un schlüssig und nicht ausreichend begründet sei, insbesondere sei ein „vorsorgliches Wegsperrn“ Symptomloser unzulässig. Darüber hinaus sei gegen den Grundsatz „Beraten statt Strafen“ verstoßen worden. Auch bezeichne der Absonderungsbescheid betreffend die unmündige Minderjährige den falschen Empfänger, da der Bescheid an die unmündige Minderjährige selbst adressiert und die Beschwerdeführerin lediglich zusätzlich unter „zH“ angeführt sei, ohne dass auf deren Funktion als gesetzliche Vertreterin hingewiesen werde. Eine Heilung der Zustellung des Absonderungsbescheides komme daher nicht in Betracht. Darüber hinaus habe die Beschwerdeführerin zu keinem Zeitpunkt eine Einwilligung zum Empfang von Zustellstücken in elektronischer Form erteilt bzw. ihre E-Mail-Adresse der Behörde zu diesem Zweck bekannt gegeben. Die Absonderung sei daher nicht wirksam angeordnet worden. Beantragt wurden die ersatzlose Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens sowie die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

2. Beweiswürdigung:

Diese Feststellungen – einschließlich des dargelegten Verfahrensgangs – ergeben sich eindeutig und unzweifelhaft aus dem vorgelegten Verwaltungsstrafakt der belangten Behörde sowie den seitens der belangten Behörde vorgelegten Aktenbestandteilen betreffend den Absonderungsbescheid. Dass der mit E-Mail übermittelte Absonderungsbescheid von der Beschwerdeführerin tatsächlich abgerufen wurde, wurde seitens der Beschwerdeführerin nie bestritten und ergibt sich überdies aus ihrem Vorbringen, wonach eine Heilung der Zustellung infolge der unrichtigen Zustellverfügung nicht eintreten könne.

3. Rechtslage:

3.1. Die hier maßgeblichen Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 (EpiG) BGBl. Nr. 186/1950 idF BGBl. I Nr. 136/2020, lauten:

„§ 7. (1) Durch Verordnung werden jene anzeigepflichtigen Krankheiten bezeichnet, bei denen für kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen Absonderungsmaßnahmen verfügt werden können.

(1a) Zur Verhütung der Weiterverbreitung einer in einer Verordnung nach Abs. 1 angeführten anzeigepflichtigen Krankheit können kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen angehalten oder im Verkehr mit der Außenwelt beschränkt werden, sofern nach der Art der Krankheit und des Verhaltens des Betroffenen eine ernstliche und erhebliche Gefahr für die Gesundheit anderer Personen besteht, die nicht durch gelindere Maßnahmen beseitigt werden kann. [...]“

„§ 17. (1) Personen, die als Träger von Krankheitskeimen einer anzeigepflichtigen Krankheit anzusehen sind, können einer besonderen sanitätspolizeilichen Beobachtung oder Überwachung unterworfen werden. Sie dürfen nach näherer Anordnung der Bezirksverwaltungsbehörde (Gesundheitsamt) nicht bei der Gewinnung oder Behandlung von Lebensmitteln in einer Weise tätig sein, welche die Gefahr mit sich bringt, daß Krankheitskeime auf andere Personen oder auf Lebensmittel übertragen werden. Für diese Personen kann eine besondere Meldepflicht, die periodische ärztliche Untersuchung sowie erforderlichenfalls die Desinfektion und Absonderung in ihrer Wohnung angeordnet werden; ist die Absonderung in der Wohnung in zweckmäßiger Weise nicht durchführbar, so kann die Absonderung und Verpflegung in eigenen Räumen verfügt werden. (BGBl. Nr. 151/1947, Artikel II Z 5 lit. f.) [...]“

„§ 40. (1) Wer durch Handlungen oder Unterlassungen

a) den in den Bestimmungen der §§ 5, 8, 12, 13, 21 und 44 Abs. 2 enthaltenen Geboten und Verboten oder

b) den auf Grund der in den §§ 7, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 17, 19, 20, 21, 22, 23 und 24 angeführten Bestimmungen erlassenen behördlichen Geboten oder Verboten oder

c) den Geboten oder Verboten, die in den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen enthalten sind, zuwiderhandelt oder

d) in Verletzung seiner Fürsorgepflichten nicht dafür Sorge trägt, daß die seiner Fürsorge und Obhut unterstellte Person sich einer auf Grund des § 5 Abs. 1 angeordneten ärztlichen Untersuchung sowie Entnahme von Untersuchungsmaterial unterzieht,

macht sich, sofern die Tat nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist, einer Verwaltungsübertretung schuldig und ist mit Geldstrafe bis zu 1 450 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen zu bestrafen.“

3.2. Die hier maßgebliche Bestimmung der Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus und Unterricht vom 22. Februar 1915, betreffend die Absonderung Kranker, Krankheitsverdächtiger und Ansteckungsverdächtiger und die Bezeichnung von Häusern und Wohnungen, RGBI. 39/1915 idF BGBl. II Nr. 21/2020 lautet:

„§ 4. Bei Diphtherie, Abdominaltyphus, Paratyphus, Ruhr (Dysenterie), epidemischer Genickstarre, Flecktyphus, Blattern, asiatischer Cholera, Pest, Rückfalltyphus, gelbem Fieber, Rotz der Poliomyelitis anterior acuta, SARS (Severe Acute Respiratory Syndrome), viralem hämorrhagischem Fieber oder MERS-CoV (Middle East Respiratory Syndrome Coronavirus/„neues Corona-Virus“) sind die Kranken oder Krankheitsverdächtigen abzusondern und Influenzainfektion mit dem Virus A/H5N1 oder einem anderen Vogelgrippevirus. Bei Wochenbettfieber, Aussatz (Lepra) oder Wutkrankheit und wenn eine besondere Gefahr der Übertragung besteht, auch bei ägyptischer Augenentzündung (Trachom) oder Milzbrand, sind die Kranken abzusondern oder nach den Umständen des Falles lediglich bestimmten Verkehrsbeschränkungen zu unterwerfen. Bei Masern oder Infektion mit 2019-nCoV („2019 neuartiges Coronavirus“) sind die Kranken und Krankheitsverdächtigen abzusondern oder nach den Umständen des Falles lediglich bestimmten Verkehrsbeschränkungen zu unterwerfen.“

3.3. Die Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz betreffend anzeigepflichtige übertragbare Krankheiten 2020, BGBl. II Nr. 15/2020 lautet:

Der Anzeigepflicht nach dem Epidemiegesetz 1950 unterliegen Verdachts-, Erkrankungs- und Todesfälle an 2019-nCoV („2019 neuartiges Coronavirus“).

3.4. Die hier maßgeblichen Bestimmungen des Zustellgesetzes (ZuStG) lauten:

„§ 7. Unterlaufen im Verfahren der Zustellung Mängel, so gilt die Zustellung als in dem Zeitpunkt dennoch bewirkt, in dem das Dokument dem Empfänger tatsächlich zugekommen ist.“

„§ 9. (1) Soweit in den Verfahrensvorschriften nicht anderes bestimmt ist, können die Parteien und Beteiligten andere natürliche oder juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften gegenüber der Behörde zur Empfangnahme von Dokumenten bevollmächtigen (Zustellungsvollmacht).

(2) Einer natürlichen Person, die keinen Hauptwohnsitz im Inland hat, kann eine Zustellungsvollmacht nicht wirksam erteilt werden. Gleiches gilt für eine juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, wenn diese keinen zur Empfangnahme von Dokumenten befugten Vertreter mit Hauptwohnsitz im Inland hat. Das Erfordernis des Hauptwohnsitzes im Inland gilt nicht für Staatsangehörige von EWR-Vertragsstaaten, falls Zustellungen durch Staatsverträge mit dem Vertragsstaat des Wohnsitzes des Zustellungsbevollmächtigten oder auf andere Weise sichergestellt sind.

(3) Ist ein Zustellungsbevollmächtigter bestellt, so hat die Behörde, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, diesen als Empfänger zu bezeichnen. Geschieht dies nicht, so gilt die Zustellung als in dem Zeitpunkt bewirkt, in dem das Dokument dem Zustellungsbevollmächtigten tatsächlich zugekommen ist.
[...]

3.5. Die hier maßgeblichen Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 (VStG) lauten:

„§ 45. (1) Die Behörde hat von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn

1. die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet;
2. der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat oder Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit aufheben oder ausschließen;
3. Umstände vorliegen, die die Verfolgung ausschließen;
4. die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind;
5. die Strafverfolgung nicht möglich ist;
6. die Strafverfolgung einen Aufwand verursachen würde, der gemessen an der Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und der Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat unverhältnismäßig wäre.

Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

[...]

4. Erwägungen:

4.1. Die Beschwerde ist begründet.

4.2. Gemäß § 7 Abs. 1 Epidemiegesetz werden durch Verordnung jene anzeigepflichtigen Krankheiten bezeichnet, bei denen für kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen Absonderungsmaßnahmen verfügt werden können.

Gemäß der Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz betreffend anzeigepflichtige übertragbare Krankheiten 2020 unterliegen der Anzeigepflicht nach dem Epidemiegesetz Verdachts-, Erkrankungs- und Todesfälle an 2019-nCoV („2019 neuartiges Coronavirus“).

Gemäß § 4 der Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus und Unterricht vom 22. Februar 1915, betreffend die Absonderung Kranker, Krankheitsverdächtiger und Ansteckungsverdächtiger und die Bezeichnung von Häusern und Wohnungen, in der Fassung BGBl. II Nr. 21/2020, sind bei einer Infektion mit 2019-nCoV („2019 neuartiges Coronavirus“) die Kranken und Krankheitsverdächtigen abzusondern oder nach den Umständen des Falles lediglich bestimmten Verkehrsbeschränkungen zu unterwerfen.

Gemäß § 7 Abs. 1a Epidemiegesetz können kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen zur Verhütung der Weiterverbreitung einer in einer Verordnung nach Abs. 1 angeführten anzeigepflichtigen Krankheit angehalten oder im Verkehr mit der Außenwelt beschränkt werden, sofern nach der Art der Krankheit und des Verhaltens des Betroffenen eine ernstliche und erhebliche Gefahr für die Gesundheit anderer Personen besteht, die nicht durch gelindere Maßnahmen beseitigt werden kann. Gemäß § 17 Abs. 1 leg.cit. können Personen, die als Träger von Krankheitskeimen einer anzeigepflichtigen Krankheit anzusehen sind, einer besonderen sanitätspolizeilichen Beobachtung oder Überwachung unterworfen werden und kann für diese Personen eine besondere Meldepflicht, die periodische ärztliche Untersuchung sowie erforderlichenfalls die Desinfektion und Absonderung in ihrer Wohnung angeordnet werden.

4.3. Auf Grundlage dieser gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere § 7 Abs. 1a Epidemiegesetz, wurde gemäß dem eindeutigen und klaren Wortlaut des Spruchs des Mandatsbescheides der belangten Behörde vom 16. Dezember 2020, Zl. ***, die Absonderung der unmündigen Minderjährigen an ihrer Wohnortadresse von 14. Dezember 2020 bis 20. Dezember 2020 verfügt. Verpflichtete und Adressatin dieses Absonderungsbescheides ist sohin die unmündige Minderjährige.

In diesem Sinne wurde der Absonderungsbescheid auch gegenüber der unmündigen Minderjährigen erlassen: Die belangte Behörde hat die Zustellung des Bescheides an die unmündige Minderjährige zu Handen der Beschwerdeführerin verfügt und damit im Sinne der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes die Beschwerdeführerin – als gesetzliche Vertreterin der unmündigen Minderjährigen – als Empfängerin des Schriftstückes bezeichnet (vgl. VwGH 22.08.2019, Ra 2018/16/0136, wonach die Adressierung an die Partei zu Handen des Zustellbevollmächtigten ausreicht, wenn auf der Zustellverfügung ein Zustellbevollmächtigter als Empfänger zu bezeichnen ist, sowie VwGH 11.12.2013, 2012/08/0221, wonach § 9 Abs. 3 ZustG auch für Fälle der gebotenen Zustellung an einen gesetzlichen Vertreter gilt). Auch ist der Absonderungsbescheid der Beschwerdeführerin – als gesetzliche Vertreterin der unmündigen Minderjährigen – tatsächlich zugekommen. Ein Gebot zur Aufnahme des Zusatzes „als gesetzliche Vertreterin“ in die Zustellverfügung lässt sich § 9 Abs. 3 ZustG nicht entnehmen.

Die Beschwerdeführerin selbst wird hingegen durch die gewählte Formulierung des Spruchs des Absonderungsbescheides weder zu einem Tun oder Unterlassen verpflichtet noch wurde die Zustellung dieses Bescheides an sie etwa als Partei dieses Verfahrens verfügt. Daran ändert auch die – aufgrund ihrer Stellung als gesetzliche Vertreterin der unmündigen Minderjährigen gebotene – Bezeichnung der Beschwerdeführerin als Empfängerin des Absonderungsbescheides („ZH“) nichts.

4.4. Gemäß § 40 Abs.1 lit. b Epidemiegesetz macht sich einer Verwaltungsübertretung schuldig und ist mit Geldstrafe bis zu 1.450,00 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen, zu bestrafen, wer durch Handlungen oder Unterlassungen den auf Grund der insbesondere in §§ 7 und 17 angeführten

Bestimmungen erlassenen behördlichen Geboten oder Verboten zuwiderhandelt, sofern die Tat nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist.

Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich kommt ein Zuwiderhandeln durch Handlungen oder Unterlassungen gegen behördliche Ge- oder Verbote aufgrund der genannten Bestimmungen aber nur in Bezug auf jene Personen in Betracht, denen gegenüber solche Ge- und Verbote mittels Bescheid erlassen worden sind bzw. denen gegenüber ein solcher Bescheid im Rahmen seiner subjektiven Grenzen Wirkung entfalten konnte (in diesem Sinne VwGH 22.10.2012, 2011/03/0141). Dies ist vorliegend betreffend die Beschwerdeführerin – mangels ihrer Eigenschaft als Adressatin des Absonderungsbescheides – nicht der Fall. Alleine der Umstand, dass die Beschwerdeführerin die gesetzliche Vertreterin der unmündigen Minderjährigen ist und sie deshalb (iSd § 9 Abs. 3 ZustG zu Recht) als Empfängerin des Absonderungsbescheides bezeichnet wurde, vermag aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich eine Erlassung dieses Bescheides ihr gegenüber sowie die Entstehung einer sie unmittelbar treffenden strafbewehrten Verpflichtung nach dem Epidemiegesetz nicht zu begründen (zu den Grenzen von Verpflichtungen von Vertretern im Verwaltungsverfahren vgl. auch VwGH 25.03.1999, 98/06/0141). Dem Epidemiegesetz lässt sich auch sonst keine Vorschrift entnehmen, die die Beschwerdeführerin als gesetzliche Vertreterin der unmündigen Minderjährigen zur unmittelbaren (strafbewehrten) Einhaltung der Anordnungen des Absonderungsbescheides betreffend die unmündige Minderjährige verhalten würde und es daher rechtfertigen könnte, ein Zuwiderhandeln gegen den angeführten Bescheid durch die Beschwerdeführerin zu bestrafen (vgl. etwa im Umkehrschluss die Strafsanktionsnorm in § 40 Abs. 1 lit. d Epidemiegesetz, wonach eine Verwaltungsübertretung begeht, wer in Verletzung seiner Fürsorgepflichten nicht dafür Sorge trägt, dass die seiner Fürsorge und Obhut unterstellte Person sich einer auf Grund des § 5 Abs. 1 angeordneten ärztlichen Untersuchung sowie Entnahme von Untersuchungsmaterial unterzieht).

4.5. Eine Bestrafung der Beschwerdeführerin als unmittelbare Täterin gemäß § 40 Abs. 1 lit. b Epidemiegesetz kommt daher (wie auch eine Bestrafung nach einer anderen Strafbestimmung des Epidemiegesetzes) nicht in Betracht.

4.6. Da die Beschwerdeführerin die ihr angelastete Verwaltungsübertretung – nämlich ein Zuwiderhandeln gegen ein ihr gegenüber erlassenes behördliches Ge- bzw. Verbot – nicht begangen hat, war der Beschwerde stattzugeben, das Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG einzustellen.

Eine Beurteilung einer allfälligen Anstiftung oder Beihilfe zur Begehung einer Verwaltungsübertretung im Sinne des § 7 VStG kommt im verwaltungsgerichtlichen Verfahren im Hinblick auf das Verbot, die als erwiesen angenommene Tat auszutauschen, nicht in Betracht (vgl. VwGH 20.06.1990, 89/01/0219 zur unzulässigen Anlastung einer Beihilfe zur Begehung einer Verwaltungsübertretung erst im Rechtsmittelverfahren). Auch ist im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses ein allfällig als Beihilfe zu wertendes Verhalten – unter Angabe von Zeit, Ort und Inhalt der Beihilfehandlung – nicht umschrieben (vgl. etwa VwGH 23.02.1995, 92/18/0277) und fehlt es an der Bezeichnung eines unmittelbaren Täters (vgl. VwGH 23.01.2018, Ra 2017/02/0274).

5. Zum Entfall einer öffentlichen mündlichen Verhandlung:

Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfallen.

6. Zur Zulässigkeit der Revision:

Gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG ist die Revision gegen ein Erkenntnis eines Verwaltungsgerichtes zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich fehlt Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Auslegung des § 40 Abs. 1 lit. b Epidemiegesetz, insbesondere betreffend die Frage, ob die Stellung einer Person als gesetzliche

Vertreterin einer (handlungsunfähigen) unmündigen Minderjährigen eine unmittelbare verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit betreffend die Einhaltung der gegenüber der unmündigen Minderjährigen erlassenen behördlichen Ge- und Verbote begründet (zu einer mit vorliegendem Fall nur ansatzweise vergleichbaren Konstellation vgl. VwGH 21.01.1987, 86/01/0005, wonach dem ehelichen Vater eines Jugendlichen als gesetzlichen Vertreter und (nach iranischem Recht) Verantwortlichen für den Aufenthalt des Jugendlichen „allenfalls die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung“ anzulasten ist; zu den Grenzen von Verpflichtungen eines – hier allerdings gewillkürten – Vertreters im Verwaltungsverfahren siehe etwa VwGH 25.03.1999, 98/06/0141).

Die gegebene Rechtslage – insbesondere die in § 40 Abs. 1 lit. b Epidemiegesetz gewählte allgemeine Formulierung *„[w]er durch Handlungen oder Unterlassungen den auf Grund der in den §§ 7 [...] angeführten Bestimmungen erlassenen behördlichen Geboten oder Verboten erscheint [...] zuwiderhandelt“* – ist hinsichtlich dieser Fragen auch nicht derart eindeutig, dass eine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung von vorneherein ausscheiden würde (vgl. zur diesfalls gegebenen Unzulässigkeit der Revision etwa VwGH 29.07.2015, Ra 2015/07/0095).